

Natur- und Vogelschutzverein Aadorf

Statuten vom 5. März 2003

1. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Aadorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aadorf.

§ 2 Er bezweckt Schutz und Erhaltung einer intakten Umwelt und der natürlichen Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

§ 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Erhaltung und Pflege bestehender Naturschutzgebiete,
2. Schaffung neuer natürlicher oder naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
3. Informationstätigkeiten wie Exkursionen, Vorträge etc.,
4. Zusammenarbeit mit Behörden, Grundeigentümern und Organisationen,
5. weitere Aktivitäten, die dem Zweck gemäss § 2 förderlich sind,
6. Pacht oder Erwerb von Grundstücken.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Als Gönner gelten solche, die den Verein aus ideellen Gründen finanziell unterstützen.

Mitglieder, welche sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Betreffend Mitgliederbeitrag kann unterschieden werden zwischen Einzel- und

Paarmitgliedschaft sowie juristischen Personen.

Die aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder für Naturschutzanliegen ist für die erfolgreiche Tätigkeit des Vereins von zentraler Bedeutung.

§ 5 Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand jeweils auf Ende des Vereinsjahrs.

§ 6 Der Verein ist als Sektion Mitglied des Thurgauer Vogelschutzes. Er kann Mitglied weiterer Organisationen werden.

3. Organe

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

§ 8 Die **Jahresversammlung** findet ordentlicherweise im ersten Trimester des Kalenderjahres statt. Ihre Geschäfte sind:

1. Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der beiden Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
3. Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrags
4. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Änderung der Statuten
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen – um gültig traktandiert zu werden – mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

§ 9 Alle Versammlungen, zu denen schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde, sind ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Geschäfte gemäss § 8 Ziffer 1 sowie 6–8 müssen, um gültig verhandelt zu werden, den Mitgliedern mit der Einladung und mit entsprechender Information angezeigt werden. Ziffer 6–8 bedürfen zu ihrer Genehmigung der Zustimmung

von zwei Dritteln der Stimmenden.

- § 10 Ausserordentliche Versammlungen, welche der Jahresversammlung in jeder Hinsicht gleichgestellt sind, werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einberufen. Sie haben innert 6 Wochen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- § 11 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmenden kein anderes Verfahren verlangt.
Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der stimmenden Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- § 12 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit Aktuar oder Kassier.
- § 13 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Jahrzahl wählt die Versammlung die Funktionäre gemäss § 8, Ziffer 1. Diese sind wieder wählbar.
- § 14 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehalten sind und die zur Erreichung des Zwecks gemäss § 3 erforderlich sind.
Er legt darüber jährlich Rechenschaft ab.
- § 15 Beschlüsse des Vorstandes, welche eine einmalige Ausgabe von über Fr. 5'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 1'000.– zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung der Jahresversammlung.
Übersteigen Aufwändungen für die Aktivitäten gemäss § 3 die zeitlichen und technischen Möglichkeiten des Vereins, so kann der Vorstand diese Arbeiten Dritten übertragen.

4. Finanzen

- § 16 Der Verein und seine Aktivitäten werden insbesondere durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Gemeinde- oder Kantonsbeiträge, Erträge aus Aktionen, Projekten oder Dienstleistungen, Spenden und Legate finanziert.
- § 17 Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüberhinaus haften sie aber

nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 18 Der Verein ist über den Thurgauer Vogelschutz der Kollektivversicherung des SVS zur Deckung des Unfall- und Haftungsrisikos der Sektionsmitglieder bei Naturschutzaktivitäten angeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

§ 19 Bei Auflösung des Vereins fallen Vermögen und Inventar je zur Hälfte an den Thurgauer Vogelschutz TVS und an einen Verein mit ähnlichem Zweck oder an die Gemeinde Aadorf. Diese Vermögenswerte sind für ähnliche Zwecke gemäss § 2 einzusetzen.

§ 20 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 5. März 2003 in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 2. Mai 1986.

Aadorf, den 5. März 2003

Der Präsident:

Der Aktuar:

Geri Schwager

Hansruedi Früh

Der Verständlichkeit halber wird in der vorliegenden Fassung für alle Funktionen nur die männliche Form verwendet; die weibliche ist sinngemäss darin eingeschlossen.